

# Handreichung: Creative Commons-Lizenzen

---

## Haftungsausschluss

Die nachfolgenden Informationen sind unverbindlich und können keinesfalls eine Prüfung der spezifischen Rechtsfragen im Hinblick auf Ihr Publikationsvorhaben ersetzen. Für Schäden und sonstige Folgen von Rechtsverstößen bei Publikationsprojekten wird keine Haftung übernommen. Bitte beachten Sie, dass nur das Justizariat der Universität des Saarlandes (UdS) eine Prüfung des konkreten Einzelfalls vornehmen darf. Wenden Sie sich daher bitte, sofern Sie als Mitglied der Universität des Saarlandes dienstlich tätig werden, mit konkreten Beratungsanliegen an das [Justizariat der UdS](#).<sup>1</sup>

## Inhalt

1. CC-Lizenz und Lizenzeinräumung .....	2
2. Auswahl der passenden CC-Lizenz .....	2
2.1 Weiterverbreitung von Bearbeitungen .....	4
2.2 Rechtliche Auslegung der Lizenzbedingung „nicht-kommerziell“ .....	5

---

<sup>1</sup> Diese Handreichung wurde ursprünglich für die Universitätsbibliothek Mainz erstellt; Teile der Inhalte basieren auf Informationsmaterial der Universitätsbibliothek Trier.

## 1. CC-Lizenz und Lizenzeinräumung

Die Veröffentlichung auf [SciDok](#) erfolgt unter einer standardisierten Lizenz der UdS – dem sog. [Vertrag über eine elektronische Veröffentlichung](#). Darüber hinaus können Sie durch Vergabe einer Creative Commons-Lizenz die Modalitäten der Nachnutzung durch Dritte näher bestimmen. Andernfalls steht diesen lediglich eine Nutzung im Rahmen der gesetzlichen Urheberrechtsschranken offen (vgl. insbesondere §§ 53, 60c UrhG). Unabhängig von der gewählten Form der Lizenzierung ist die Nutzung aller in SciDok eingestellten Werke für die Nutzer kostenlos.

Der [Vertrag über eine elektronische Veröffentlichung](#) regelt demgegenüber das Verhältnis zwischen Universität und Autor\*innen. Insbesondere wird festgelegt, in welchem Umfang Nutzungsrechte an die Universität übergehen bzw. bei den Autor\*innen verbleiben. Während kommerzielle Verlage oftmals dazu tendieren, sich ausschließliche Nutzungsrechte abtreten zu lassen, begnügt sich die UdS mit einem einfachen Nutzungsrecht, d.h. es steht Ihnen frei, Ihr Werk an anderer Stelle erneut zu veröffentlichen. Dies entspricht dem Open Access Gedanken, dem sich die UdS in ihrer [Open Access Resolution](#) verpflichtet hat. Das Hochschulrepositorium ist ein Beitrag dazu, die Sichtbarkeit und Verbreitung der universitären Forschungsergebnisse zu befördern.

## 2. Auswahl der passenden CC-Lizenz

Die Verwendung einer CC-Lizenz ist nicht zwingend, wird aber von renommierten Organisationen wie dem Directory of Open Access Journals (DOAJ) empfohlen. Dies ist nicht zuletzt auch deshalb von Vorteil, da diese Lizenzen inzwischen einen hohen Bekanntheitsgrad genießen und in verständlicher Weise erläutert sind.

Die Auswahl der passenden CC-Lizenz hängt von der Beantwortung zweier zentraler Fragen ab:<sup>2</sup>

- Dürfen Bearbeitungen des Werkes geteilt werden?
- Soll die kommerzielle Nutzung des Werkes erlaubt sein?

---

<sup>2</sup> Auf der Homepage von Creative Commons findet sich zur Erleichterung der Lizenzwahl ein einfaches Tool: <https://creativecommons.org/choose/>.

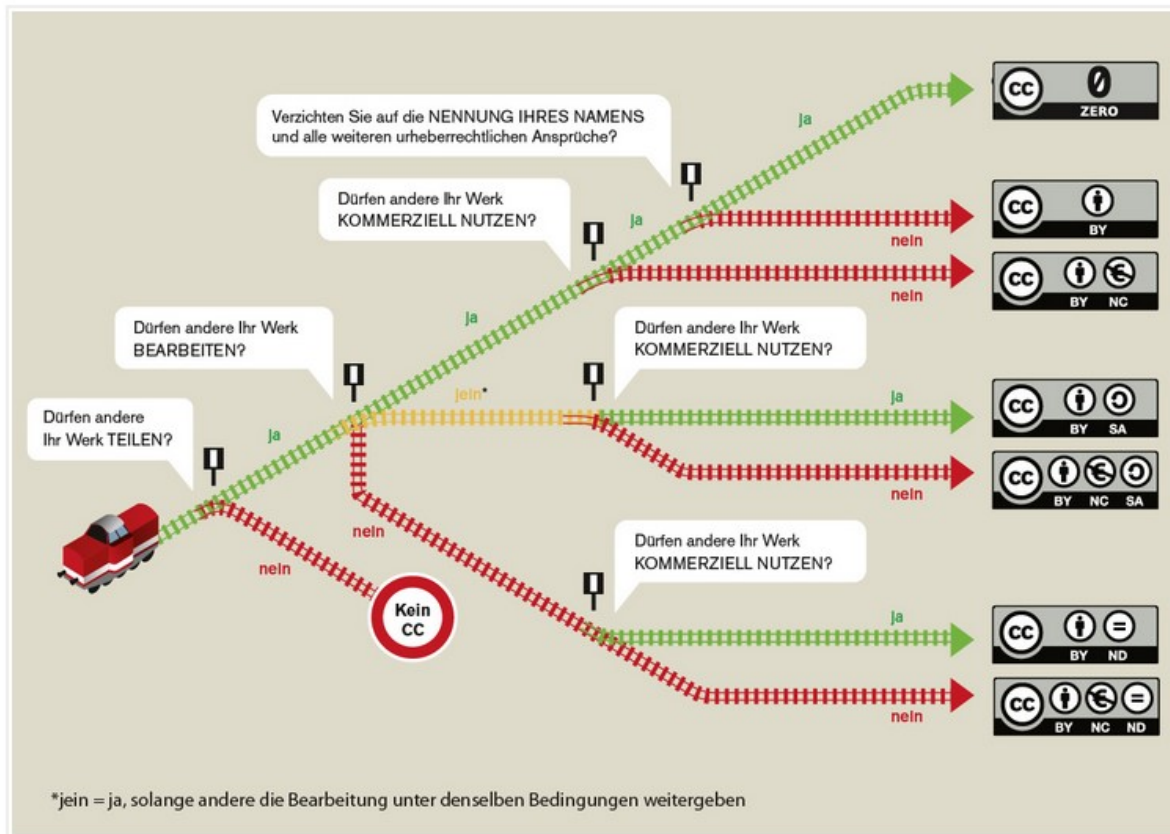


Abbildung 1 : Auswahl der passenden CC-Lizenz<sup>3</sup>

Je nach der Antwort auf diese Fragen setzen sich CC-Lizenzen aus vier grundlegenden Modulen zusammen (s. Abbildung 2), die zu insgesamt sechs verschiedenen Lizenzen kombiniert werden können (s. Abbildung 1).

Nach deutschem Recht enthält die urheberrechtliche Rechtsposition einen höchstpersönlichen Kern, der sich im Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), dem Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) sowie dem Schutz gegen Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG) manifestiert. Daher ist umstritten, ob die vollständige Aufgabe der urheberrechtlichen Rechtsposition durch Vergabe einer **CC 0-Lizenz** (public domain) – wie dies Abbildung 1 suggeriert – nach deutschem Recht möglich ist.

<sup>3</sup> Muuß-Merholz, <https://wb-web.de/material/medien/die-cc-lizenzen-im-uberblick-welche-lizenz-fur-welche-zwecke-1.html>, verfügbar unter einer [Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland CC BY SA 3.0 Lizenz](#) .


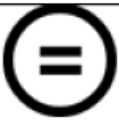


Baustein	Auflage
	<b>BY – Namensnennung (Attribution)</b> Der Name des ursprünglichen Urhebers muss genannt werden (und zwar in der Weise, die der Urheber vorgibt).
	<b>ND – keine Bearbeitung (No Derivatives)</b> Das Werk muss vollständig und ohne Veränderungen bleiben.
	<b>SA – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (Share Alike)</b> Bei einer Bearbeitung muss das neu entstandene Werk unter denselben Bedingungen veröffentlicht werden wie das ursprüngliche Werk.
	<b>NC – nicht-kommerziell (Non-Commercial)</b> Die Weiterverwendung darf nur nicht-kommerziellen Zwecken dienen.

Abbildung 2: CC-Lizenzmodule<sup>4</sup>

## 2.1 Weiterverbreitung von Bearbeitungen

So die Bearbeitung der Inhalte ausgeschlossen wird, ist nur die Vervielfältigung, Verbreitung und das öffentliche Zugänglichmachen von unveränderten Kopien des Inhalts gestattet. Ein typisches Beispiel für eine Bearbeitung ist das Remixen von Musikstücken oder Tonsequenzen. Bei Schriftwerken sind typische Bearbeitungen i.S.v. § 3 UrhG das Umgießen einer Erzählung in Versform oder das Erstellen eines Drehbuchs.<sup>5</sup> Im Hinblick auf akademische Schriften dürften primär Übersetzungen relevant sein. Diese stellen persönliche geistige Schöpfungen dar, sofern die Übertragung in die fremde Sprache über das rein Handwerkliche hinausgeht.<sup>6</sup> Bei literarischen Werken ist dies in aller Regel der Fall; für komplexe wissenschaftliche Texten dürfte nichts anderes gelten. Bearbeitungen i.S.v. § 3

<sup>4</sup> Muuß-Merholz, Die Lizenzmodule, <https://wb-web.de/material/medien/die-cc-lizenzen-im-ueberblick-welche-lizenz-fur-welche-zwecke-1.html>, verfügbar unter einer [Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland CC BY SA 3.0 Lizenz](#).

<sup>5</sup> Vgl. Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 17. Auflage (Stand: 1.8.2017), UrhG § 3, Rn. 17.

<sup>6</sup> Vgl. Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 17. Auflage (Stand: 1.8.2017), UrhG § 3, Rn. 15.

UrhG stellen zwar eigenständige urheberrechtliche Werke dar, das Bearbeiterurheberrecht ist jedoch „ein vom Urheberrecht an dem bearbeiteten Werk abhängiges Recht, d.h. der Bearbeiter kann sein Werk selbst nur nutzen, wenn der Urheber des Originalwerkes hierzu die nach § 23 erforderliche Einwilligung erteilt“.<sup>7</sup> Diese Einwilligung kann durch eine CC-Lizenz pauschal erteilt werden (bei Verwendung von CC BY-SA allerdings unter dem Vorbehalt, dass Bearbeitungen nur unter einer gleichwertigen Lizenz verbreitet werden dürfen).

## 2.2 Rechtliche Auslegung der Lizenzbedingung „nicht-kommerziell“

NC-Lizenzen bieten einen Schutz gegen die kommerzielle Verwertung Ihres Werks durch Dritte. Allerdings sollten Sie beachten, dass nicht jede kommerzielle Nutzungsform unerwünscht sein muss (z.B. die Aufnahme in Suchmaschinenindizes).

Seitens der Forschungsförderorganisationen wird zunehmend eine Tendenz erkennbar, CC BY in Förderrichtlinien als Lizenz-Standard für die Übernahme von Open-Access-Publikationskosten einzufordern.<sup>8</sup> Falls Ihre Publikation Teil eines durch Forschungsfördermittel unterstützten Projekts ist, sollten Sie prüfen, ob die Förderrichtlinien Vorgaben im Hinblick auf eine Open-Access-Publikation bzw. eine bestimmte Lizenz enthalten.

Nicht abschließend geklärt ist bislang nach deutschem Recht, was unter einer nicht-kommerziellen Nutzung überhaupt zu verstehen ist:

- Nach der offiziellen deutschen Übersetzung der CC BY-NC-Lizenz sind solche Verwendungen des Werkes gestattet, die „**nicht vorrangig auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung gerichtet**“ sind. Auch digitales File-Sharing ist gestattet, „sofern in Verbindung damit keine geldwerte Vergütung erfolgt“.<sup>9</sup>
- Das LG Köln hat als Abgrenzungskriterium hingegen nicht die Gewinnerzielungsabsicht des Verwenders herangezogen, sondern vielmehr alle Nutzungsformen als kommerziell gedeutet, die

<sup>7</sup> Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 17. Auflage (Stand: 1.8.2017), UrhG § 3, Rn. 34. Eine Ausnahme besteht aber nach § 24 UrhG im Hinblick auf selbstständige Werke, die in der freien Benutzung des Werks eines anderen entstanden sind. Dies ist der Fall, wenn das übernommene Werk in dem neuen Werk „verblasst“. BGH, Urteil vom 01.04.1958 (I ZR 49/57).

<sup>8</sup> U.a. Horizon 2020, Wellcome Trust und der österreichische FWF. Mit weiteren Nachweisen Herb, Open Access zwischen Revolution und Goldesel. Eine Bilanz fünfzehn Jahre nach der Erklärung der Budapest Open Access Initiative, in: Information - Wissenschaft & Praxis, 68(1), 2017, S. 1 - 10.

<sup>9</sup> Creative Commons, Namensnennung-Nicht kommerziell 4.0 International, <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/legalcode.de>.

**nicht rein privater Natur** sind.<sup>10</sup> Folgt man diesem Ansatz zur Auslegung des Vertragszwecks i.S.v. § 31 Abs. 5 UrhG könnte sogar die Bereitstellung einer Open-Access-Publikation durch eine Bibliothek als kommerzielle Nutzung einzuordnen sein. Dementsprechend ist das Urteil höchst umstritten.<sup>11</sup>

- Im Berufungsverfahren verwarf das OLG Köln den Ansatz des Landgerichts zwar nicht ausdrücklich, folgte jedoch, dass eine Auslegung des Vertragszwecks nach § 31 Abs. 5 UrhG im konkreten Fall zu keinem eindeutigen Ergebnis führe. Jedenfalls sei „nicht kommerziell“ aber nicht gleichbedeutend mit dem Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht, da **auch geldwerte Vergütungen, die allein zur Kostendeckung erhoben werden**, eine kommerzielle Nutzung darstellten.<sup>12</sup>

So unbefriedigend das Fehlen einer zweifelsfreien Definition ist, so wird aus diesen Urteilen doch deutlich, dass die Verwendung einer CC BY-NC-Lizenz im deutschen Recht erhebliche Probleme nach sich ziehen kann:

- Insbesondere können unbeabsichtigte Folgen auftreten: So können mit NC gekennzeichnete Inhalte „nicht in freie Wissensdatenbanken wie die Wikipedia, in offene Medienarchive und in Open-Source-Projekte aufgenommen werden.“<sup>13</sup> Hintergrund ist, dass die Inhalte dieser Plattformen ihrerseits kommerziell vertreiben werden dürfen.
- Ähnliche Probleme können auftreten, wo eine Bildungs- oder Forschungseinrichtung nicht ausschließlich öffentlich finanziert wird. So könnten Drittmittel aus der Privatwirtschaft u.U. dazu führen, dass eine Einrichtung bzw. ein Projekt als kommerziell einzustufen wäre.

---

<sup>10</sup> LG Köln, Urteil vom 5. März 2014 (28 O 232/13), Rn. 42. Konkret ging es in dem Fall um die Verwendung eines unter CC BY-NC veröffentlichten Lichtbildes auf der Webseite eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieters. Obwohl der Sender auf seiner Seite weder Werbung schaltete, noch Sponsoring betrieb wurde dies als kommerzielle Nutzung gewertet.

<sup>11</sup> Insbesondere habe das LG die Definition von „non-commercial“ im Lizenzvertrag nicht berücksichtigt. Vgl. Wagner, Aktuelle Möglichkeiten und rechtliche Probleme der Creative Commons-Lizenzmodelle, in: MMR 2017, S. 216 (220).

<sup>12</sup> OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2014 (I-6 U 60/14), Rn. 68ff. Im Ergebnis beurteilte das Gericht das Verhalten der Rundfunkanstalt als nicht-kommerziell, da sie nach § 305c Abs. 2 BGB eine Auslegung (zu Lasten des Verwenders) zugrunde legen durfte, wonach ihr als öffentlich-rechtlicher Einrichtung die Nutzung gestattet sei, wenn „sie dadurch keinen direkten finanziellen Vorteil erzielt“.

<sup>13</sup> Klimpel, Folgen, Risiken und Nebenwirkungen der Bedingung „nicht-kommerziell – NC“, 2012, S. 10, [https://irights.info/wp-content/uploads/userfiles/CC-NC\\_Leitfaden\\_web.pdf](https://irights.info/wp-content/uploads/userfiles/CC-NC_Leitfaden_web.pdf).